

weise von den materiellen Folgen des Verbrechens. In §§ 5 und 6 aber wird vom Beweise nicht gesprochen, sondern nur von Rechtsfolgen des Delikts. Diesen Unterschied hätte also der Redaktor übersehen. Ferner ist in §§ 1—4 die Rechtsfolge auch für den Sklaven angegeben, in §§ 5, 6 nur für den Herrn. Dies würde sich nach Krammer daraus erklären, dass der Ueberarbeiter höhere Sklavenbussen in der Lex nicht fand, ihm also nichts anderes übrig blieb, als gemäss der am Schlusse der Schilderung des Absenzverfahrens gegebenen allgemeinen Regel nur die den Herrn im Falle der Weigerung treffende Strafe einzusetzen. Aber so einfach liegt die Sache nicht. Denn erstens war der Ueberarbeiter doch nicht nur auf die Kenntniss angewiesen, die er aus dem Text der Lex schöpfen konnte, und zweitens hat er nicht nur die Rechtsfolgen aus § 7 (III) übernommen, sondern auch die in den Zusammenhang von §§ 1—4 nicht passende Bedingung 'si eum non praesentaverit'.

Folgt man aber Krammer auch bei diesem Gedanken späterer Zusätze, so taucht ein neues Fragezeichen auf. Wie ist der Redaktor von I aus dem vorgefundenen Text III zu seinem Text gekommen? Auch darauf gibt Krammer eine Antwort. Er konstruiert sich einen Redaktor, der § 5 in zwei Teile zerreisst und nun solange zwischen diese beiden Teile einschiebt, bis die Fassung von I (nach Cod. 2—4) zustande kommt. Die Beweggründe dieses Redaktors im einzelnen zu erörtern, ist wohl überflüssig¹. Man kann zugeben, dass seine Ueberlegungen an sich zu der zu erreichenden Fassung führen konnten; für wahrscheinlich halte ich diese Erwägungen nicht. Ausserdem ist die Diskussion dadurch erschwert, dass Krammer mit einer Fassung des § 10 in I arbeitet, die handschriftlich nicht gerechtfertigt zu sein scheint² und, soviel ich sehe, nirgends begründet ist. Nur eines sei hervorgehoben. Der Redaktor 'musste' § 5 wegen des Nachsatzes und ebenso

1) Eigenartig ist die Vorstellung über die Festsetzung der Todesstrafe in Tit. 11 § 5. Krammer meint, es 'schien hier nur die Einschlebung der Todesstrafe angezeigt', da auf dem nächst niedrigeren Vergehen schon Entmannung stand. Ich meine, diese Erwägung könnte man doch nur einem gesetzgebenden Redaktor unterstellen. Für einen anderen kam die Einschlebung der geltenden Strafe in Betracht.
 2) Nach den Texten bei Hessels würde Krammer mitten im Satze einen neuen Paragraphen beginnen, ausserdem drei Worte (hoc est ut) auslassen. Ein Anhaltspunkt für diese Fassung läge vielleicht darin, dass mit dem § 10 (Krammer) ein Text beginnt, der in § 9 des Cod. 1 fehlt.